

Donnerstag, 11. März 2021

Motion der SP-Einwohnerratsfraktion:

Keine Vorsorgegelder zur Rückzahlung von Sozialhilfe

Ausgangslage:

An der Einwohnerratssitzung vom 3. Dezember 2020 wurde die Anfrage «Verwendung Vorsorgegelder zur Rückzahlung von Sozialhilfeschulden» eingereicht und von Stadtrat Andreas Schmid beantwortet. Die wichtigsten Punkte der Antwort:

- Auch die Stadt Lenzburg macht Freizügigkeitsguthaben zur Schuldentilgung bzw. Rückerstattung von Sozialhilfegeldern geltend.
- Die Praxis der Sozialkommission der Stadt Lenzburg, die als Sozialbehörde der Stadt über solche Vorgehensweisen entscheidet, ist, dass überprüft wird, ob ein*e Klient*in sowieso auf Ergänzungsleistungen angewiesen wäre, wenn das Pensionsalter erreicht wird. Zwar wird jeder Fall einzeln geprüft, doch gilt die Grundsatzhaltung, dass wenn jemand sowieso auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist, die entsprechende Rückerstattung aus dem BVG-Kapital oder der Säule 3a geltend gemacht wird.
- In den letzten fünf Jahren betraf dies vier Fälle mit einer Gesamtsumme über Fr. 560'000.-
- Nach diversen Berichterstattungen zu dieser Thematik diskutierte die Sozialkommission im November 2020 den Grundsatz nochmals und ist der Meinung, dass das Verfahren, wie in Lenzburg angewandt, grundsätzlich korrekt ist und man daran festhalten will.

Der Entscheid zu diesem Vorgehen durch die Sozialkommission ist zu respektieren und entspricht dem aktuellen Stand der Gesetze im Aargau. Allerdings ist dieses Vorgehen, wie es schweizweit vor allem im Aargau praktiziert wird und in vielen Gemeinden auch deutlich «unfairer» als in Lenzburg, stark umstritten. Andere Kantone lassen den Zugriff auf Vorsorgegelder für die Rückzahlung von Sozialhilfeschulden nicht zu (z.B. Kanton Zürich). Auch im Aargau wird dies nicht von allen Gemeinden so umgesetzt. Und im Grossen Rat sind Bestrebungen im Gange, dies zu unterbinden. Zudem hat auch die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) angekündigt, diese Möglichkeit aus ihren Richtlinien zu entfernen.

Experten bestätigen die Fragwürdigkeit dieses Vorgehens (u.a. Michael Meier, Oberassistent für Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich: «Auch aus Sicht der Sozialhilfe ist dieses Vorgehen zweckwidrig. Ziel der Sozialhilfe ist, Menschen wieder in die Unabhängigkeit zu führen. Nimmt man den Armutsbetroffenen kurz vor der Pensionierung ihr Altersguthaben weg, werden diese Personen nie mehr unabhängig leben können.»)

Durch das zurückhaltende Vorgehen in Lenzburg sind nur wenige Personen betroffen und auch der Betrag ist tief. Trotzdem sollte von dieser Rückzahlungspflicht abgesehen werden – damit die Vorsorgegelder dafür verwendet werden, wofür sie vorgesehen sind. Auch wenn es nur relativ kleine Beträge sind, ermöglichen sie den betroffenen Personen allenfalls doch, einige Zeit wieder selbständig(er) und eigenverantwortlich(er) zu leben. Damit wird diesen Armutsbetroffenen etwas Würde zurückgegeben, je nach dem mehr oder weniger Jahre ein eigenständigeres, selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Bevor dann wieder Ergänzungsleistungen benötigt werden, sie wieder von zusätzlicher staatlicher Hilfe abhängig sind.

Es würde Lenzburg gut anstehen, auf diese Zweckentfremdung von Vorsorgegeldern zu verzichten. Und dies als aktiv und bewusst gefällter Entscheid, bevor die gesetzlichen Bedingungen durch den Grossen Rat oder allenfalls den Bund geändert werden.

Forderung der Motion:

Keine Vorsorgegelder mehr für die Rückzahlung von Sozialhilfeschulden in Lenzburg.

Wir bitten den Stadtrat, in Absprache mit der Sozialkommission, auf den bisher angewandten Grundsatz zurückzukommen und künftig darauf zu verzichten, Vorsorgegelder (BVG-Kapital und Säule 3a) für die Rückzahlung von

Sozialhilfe geltend zu machen.

I.Che